

# LOHNSTEUERHILFEVEREIN FAIRPLAY e.V.

## Beitragsordnung

( gültig ab 01.01.2025 )

Werte Mitglieder,

Im Rahmen einer Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein FAIRPLAY e.V. unterbreiten wir Ihnen folgendes Leistungsangebot:

- Beratung und Entscheidungshilfe bei der Wahl der für Sie günstigsten Steuerklasse(n).
- Die Bearbeitung und Erstellung der Einkommensteuererklärung.
- Wir berechnen, wie viel Rück- oder Nachzahlung Sie erwarten dürfen.
- Die Übermittlung der Erklärung an das Finanzamt.
- Beratung in Sachen "Riester-Zulage" und deren steuerliche Auswirkung.
- Hilfe bei der Beantragung von Kindergeld.
- Hilfe bei Anträgen auf Lohnsteuerermäßigung.
- Prüfung Ihres Steuerbescheides.
- Durchführung von Einspruchsverfahren gegenüber dem Finanzamt.
- Einleitung und Durchführung von Klageverfahren vor dem Finanzgericht.

Sie können die genannten Leistungen im gesamten Geschäftsjahr ohne Einschränkung nutzen. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren an, sollten eventuell mehrere Einspruchs- und/oder Klageverfahren für Sie durchzuführen sein.

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Der Verein vertritt seine Mitglieder vor den Finanzbehörden und den Familienkassen. Die Mitglieder übertragen die Befugnis dem Verein durch Erteilung einer Vertretungsvollmacht.

**Der Jahresmitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Leistungsangebot, wonach Die Summe der gesamten Einnahmen ( sämtliche Einkunftsarten) die Bemessungsgrundlage für das Mitgliedsjahr bildet (siehe Anlage zur Beitragsordnung).**

Beitragsbemessungs- Grundlage in Euro	Jahresmitglieds- beitrag in Euro	zzgl. MwSt. ( z.Z. 19 % )	Gesamtmitglieds- beitrag in Euro
Über 200.000	500,00	95,00	595,00
bis 200.000	440,00	83,60	523,60
bis 160.000	380,00	72,20	452,20
bis 130.000	310,00	58,90	368,90
bis 110.000	270,00	51,30	321,30
bis 100.000	240,00	45,60	285,60
bis 90.000	220,00	41,80	261,80
bis 80.000	200,00	38,00	238,00
bis 70.000	180,00	34,20	214,20
bis 60.000	150,00	28,50	178,50
bis 50.000	130,00	24,70	154,70
bis 40.000	120,00	22,80	142,80
bis 30.000	100,00	19,00	119,00
bis 20.000	80,00	15,20	95,20
bis 10.000	60,00	11,40	71,40

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt laut Satzung. Werden die Leistungen in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, besteht dennoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Im Jahr des Eintritts wird keine zusätzliche Aufnahmegebühr vom Verein erhoben.

### Anlage zur Beitragsordnung

#### Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage. Beitragsbemessungsgrundlagen bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitgliedes, bei Ehegatten beider Mitglieder. Maßgeblich sind

- Bei Eintritt in den Verein  
(ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft):  
die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorangeht.
- Bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
  - für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:  
die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorangeht,
  - für die anderen Jahre:  
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres.
- Bei Bestandsmitgliedern:  
die Einnahmen, die dem Verein zum Zeitpunkt der Beitragsanforderung  
Bekannt sind.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG sind z.B.:

Steuerfreie Arbeitgebererstattungen für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Verpflegungszuschüsse, Kilometer-Geld bei Dienstreisen, Zuschüsse zu Kindergartenbeiträgen, Sonn- und Feiertagszuschläge, Geburtsbeihilfen, Leistungen aus der Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Zufluss von steuerfreien ausländischen Arbeitslohn u.s.w.

**Endet die Mitgliedschaft entfällt automatisch jegliche Vertretung durch den Verein auch in noch offenen Verfahren.**

Der Vorstand